

CH_VB 93.3528 vom 16. Dezember 1993

Bundesverwaltung, 1993-12-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_93.3528

FR: CH_VB 93.3528 du 16 décembre 1993

IT: CH_VB 93.3528 del 16 dicembre 1993

Erwägungen

E. 16

décembre 1993 fragen Vorschläge zur Finanzordnung, zur Steuerordnung, zu wirtschaftspolitischen Vorstellungen unterbreitet. Es ist nicht möglich, dass man sich in jeder Kommission mit allem beschäftigt Die Motion will den Bundesrat beauftragen, «ebenfalls die Wettbewerbsfähigkeit und Attraktivität des schweizerischen Finanzplatzes im Bereich der Anlagefonds durch fiskalische Massnahmen zu stärken, insbesondere durch eine EG-kompatible Ausgestaltung der Verrechnungssteuer». Wenn wir den Finanzplatz Schweiz stärken wollen, müssen wir zuerst den Haushalt sanieren; das ist das Wichtigste. Die Erfahrung hat gezeigt, dass alle verschuldeten Länder - Beispiel Belgien, Sie können auch andere Länder nehmen - schlicht und einfach an Wettbewerbskraft verlieren. Die Folge der Verschuldung: Man muss nachher zuviel Substanz, zu viele Steuern aufwenden, damit man die Zinsen bezahlen kann. Es ist seltsam, dass Sie wieder mit einer Motion kommen. Ich habe immer noch die gleichlautenden Motionen Cavadini Adriano (92.3212) und Ruesch (92.3208) in der Schublade, die insgesamt dasselbe möchten. Sie möchten die Kapitalerträge grundsätzlich von allen Belastungen befreien. Diesen Auftrag haben wir bereits, den müssen Sie uns nicht mehr geben. Es ist zu sagen, dass das Stempelsteuergesetz, das am 1. April 1993 in Kraft getreten ist, eine massive Erleichterung für die Anlagefonds mit sich bringt. Die Ausgabe von Anteilen an einem Anlagefonds ist beispielsweise nicht mehr der Emissionsabgabe unterstellt Das ist schon eine sehr starke Erleichterung. In bezug auf die zweite Forderung, die Anpassung an eine EG-kompatible Ausgestaltung der Verrechnungssteuer, muss ich Ihnen sagen: Es gibt noch keine Verrechnungssteuer, die in der EG akzeptiert ist Vielleicht ist es gut, wenn ich Sie wieder einmal daran erinnere, was das Gegenstück zur Verrechnungssteuer ist, was die EG möchte: Die EG möchte nicht eine Verrechnungssteuer, sondern die Amtshilfe in Fiskalsachen. Das ist viel zweckmässiger. Ich selbst habe dafür keine Vorliebe, das muss ich Ihnen gestehen, und zwar weil das erstens eine riesige Bürokratie braucht und zweitens der Erfolg noch davon abhängt, wie einzelne Länder diese Amtshilfe durchführen. Ich möchte lieber eine Verrechnungssteuer haben als Amtshilfe in Steuersachen. Aber das wäre die Alternative. Sie können noch Motionen bis dahin und dorthin überweisen, aber am letzten Dreiertreffen hat mich der Finanzminister Deutschlands, Theo Waigel, darauf angesprochen und gesagt, er möchte gerne mit der Schweiz darüber diskutieren. Ich habe ihm zugesagt, dass wir bereit seien, darüber zu diskutieren. Sie können die Weichen jetzt schon stellen, auch für mich. Wenn Sie eine Verrechnungssteuer grundsätzlich ablehnen oder sie unmöglich machen wollen, können Sie das tun; aber das ist nicht sehr sinnvoll. Sie sollten nicht so voreilig sein und alle diese guten Gründe, die wir haben, von vornherein verkaufen. Ich bitte Sie, die Motion im besten Fall als Postulat zu überweisen. Der Bundesrat wäre bereit, das zu akzeptieren. Abstimmung - Vote Für Ueberweisung der Motion 58 Stimmen Dagegen 49 Stimmen Schluss der Sitzung um 13,05 Uhr La séance est

levée à 13 h 05

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Motion RK-NR (92.082) Fiskalische Massnahmen im Bereich der Anlagefonds Motion CAJ-CN (92.082) Allégements fiscaux dans le domaine des placements In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1993 Année Anno Band V Volume Volume Session Wintersession Session Session d'hiver Sessione Sessione invernale Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 13 Séance Seduta Geschäftsnummer 93.3528 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 16.12.1993 - 08:00 Date Data Seite 2463-2466 Page Pagina Ref. No

E. 20

023 501 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.